

Die letzten Dinge regeln

Frist verlängern und Auskunft erteilen

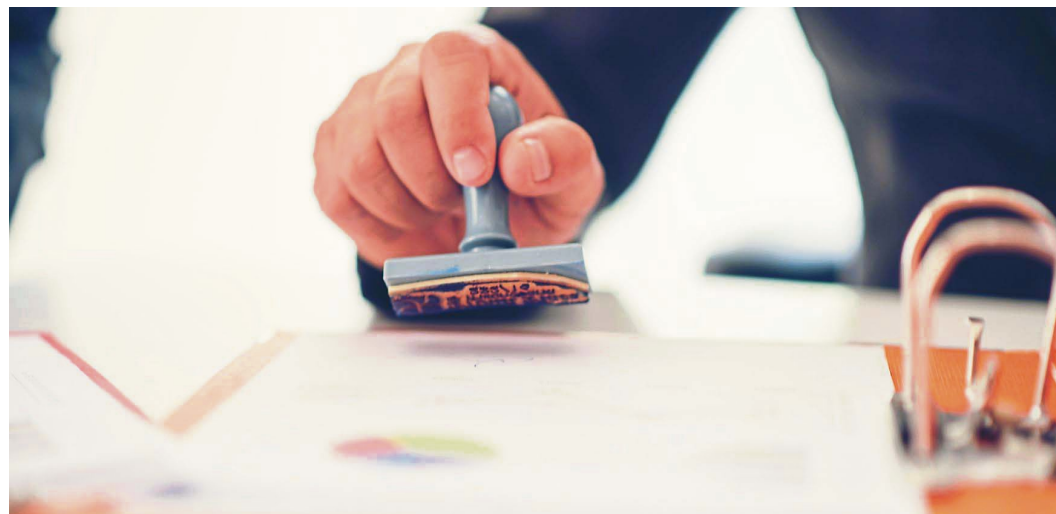
Vorsicht bei Annahme eines Vermächtnisses in Höhe des Pflichtteils. Das OLG München entscheidet: keine Pflichtteilsauskunft

Das Pflichtteilsrecht soll den nächsten Angehörigen des Erblassers einen Mindestwert am Nachlass sichern. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs hängt unter anderem von Bestand und Wert des Nachlasses ab.

Der Pflichtteilsberechtigte ist Nichterbe. Er hat regelmäßig keine Kenntnis von Bestand und Wert des Nachlasses. Deshalb gewährt ihm das Gesetz einen umfangreichen Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch gegen den Erben, erläutert der Erbrechtsexperte Dott. Martin Hartner von der Münchner Kanzlei Maltry. Dazu zählt auch der Anspruch auf Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses.

Nimmt ein Pflichtteilsberechtigter jedoch ein Vermächtnis an, das ihm in Höhe seines Pflichtteilsanspruchs vom Erblasser zugewiesen wurde, stehen ihm die Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsrechts nicht mehr zu. Er kann weder die Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses noch die Wertermittlung auf Kosten des Nachlasses verlangen.

Zu dieser Schlussfolgerung kam das OLG München in seinem Beschluss 33 U 2216/22 vom 21. November 2022 nach Prüfung nachstehenden Sachverhalts. Der Ehemann hatte die Erblasserin aufgrund eines



Es empfiehlt sich, die wesentlich stärkeren Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsrechts geltend zu machen und das Vermächtnis auszuschlagen. Foto: ccvision

Erbvertrags allein beerbt. Zugunsten des Sohns wurde ein Vermächtnis angeordnet, dessen Wert sich am gesetzlichen Pflichtteil orientiert. Der Sohn nahm das Vermächtnis an und verklagte den Erben auf Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses sowie auf Ermittlung der Werte der Nachlassimmobilien.

Das LG Landshut wies die Klage ab, da der Erbe bereits ein privatschriftliches Nachlassverzeichnis vorgelegt hat. Die Berufung des Sohns vor dem OLG München hatte keinen Erfolg. Der Senat stellte fest, dass durch Annahme des Vermächtnisses der Pflichtteilsanspruch des Sohns erloschen ist und ihm daher die den Pflichtteilsanspruch vorbereitenden Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche nicht mehr zustehen. Der Pflichtteilsberechtigte Vermächtnisnehmer hat die Wahl, das Vermächtnis auszuschlagen und den Pflichtteil zu fordern, oder das Vermächtnis anzuneh-

men. Bei der Vermächtnisannahme verliert er endgültig das Pflichtteilsrecht.

Für die Durchsetzung des Vermächtnisses ist das vom Erben erstellte einfache Nachlassverzeichnis zweckentsprechend. Der Sohn muss sich damit abfinden, dass der Zahlungsanspruch vom überlebenden Ehegatten ermittelt wird.

Zwar hat der Erblasser grundsätzlich die Möglichkeit, dem Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen nicht nur den Vermächtnisgegenstand, sondern auch die zur Durchsetzung des Vermächtnisses erforderlichen Hilfsansprüche auf Auskunftserteilung zu vermachen. Im vorliegenden Fall ist der Senat im Wege der Auslegung aber zu dem Schluss gekommen, dass mangels ausdrücklicher Anordnung im Erbvertrag Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche nicht mitvermacht wurden.

Die Entscheidung des OLG München weist auf die Gefahr

hin, die entsteht, wenn ein pflichtteilsberechtigter Vermächtnisnehmer das Vermächtnis annimmt, ohne bereits über die Auskünfte zu verfügen, die ihm die Berechnung des Vermächtnisanspruchs ermöglichen.

Dott. Martin Hartner empfiehlt daher zunächst, die Annahmefrist eines Vermächtnisses angemessen verlängern zu lassen, bis ausreichend Auskunft über den Nachlass erteilt ist. Erfolgt dies nicht, empfiehlt es sich, die wesentlich stärkeren Auskunfts- und Wertermittlungsansprüche des Pflichtteilsrechts geltend zu machen und das Vermächtnis auszuschlagen.

Weitere Informationen:

Dott. Martin Hartner
Advocato und Kassationsanwalt
Mitglied der Rechtsanwaltskammer
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Unternehmensrecht

Beistand im Todesfall geben

An wichtige Dokumente denken und letzte Entscheidungen treffen

Eine liebe, vertraute Person ist von uns gegangen. Wie geht man mit dieser Situation um? „Nehmen Sie sich Zeit. Sie können in Ruhe Abschied nehmen, bis der Verstorbene von einem Bestatter abgeholt wird“, sagt Elke Herrnberger vom Bundesverband Deutscher Bestatter.

Beim Sterbeort zu Hause sollte der behandelnde Arzt (Haus-

arzt) angerufen werden. Beim Sterbeort im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung übernimmt üblicherweise die Einrichtung das Organisatorische. In aller Regel kümmern sich die nächsten Angehörigen gemeinsam mit dem Bestatter um den weiteren Ablauf.

Personalausweis oder Reisepass und die Geburtsurkunde werden in jedem Fall benötigt. Eine Heiratsurkunde, die Sterbeurkunde des Ehepartners oder ein Scheidungsurteil müssen abhängig vom Familienstand vor-



Ist die Trauer gewichen, stellen sich andere Fragen.

Foto: Bundesverband Deutscher Bestatter/EH/akz-o

gelegt werden. Des Weiteren sind folgende Unterlagen und Polizen im Sterbefall relevant: Krankenkassenkarte, Rentennummer, Betriebsrente, Testament, Bestattungs-Vorsorge, Sterbegeldversicherung, Verfügungen, Willenserklärungen und Lebensversicherung. Existiert eine Bestattungs-Vorsorge oder -Verfügung, dann hat der Verstorbene zu Lebzeiten festgelegt, wie er sich seine Bestattung vorstellt. In den anderen Fällen müssen die Angehörigen entscheiden, ob und wo eine Erd- oder Feuerbestattung erfolgen soll, und sich auch um die Kosten kümmern. Zur Planung gehören die Ausgestaltung der Trauerfeier im kirchlichen Rahmen oder in der Trauerhalle des Bestatters, die Festlegung von Musikwünschen, Angaben zur Trauerpostadresse, die Wahl des Blumenschmucks oder wer zum Trauerkaffee kommen soll. Die Auswahl von Sarg und Urne ist für viele Trauernde oft der schwerste Schritt. Viele Bestattungsunternehmen bieten auch

die Möglichkeit für die Trauern- den, Sarg oder Urne selbst zu verzerien.

Wichtig ist, dass in einem Kostenvoranschlag sämtliche Kosten erfasst werden. Denn die Bestattungskosten umfassen viele weitere Leistungen von der Überführung bis zur Friedhofsgebühr. (akz-o)

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

MENSCHLICHKEIT · INDIVIDUALITÄT
ZUVERLÄSSIGKEIT · KOMPETENZ · VERTRAUEN

Vorsorge?
Ein mutiger Schritt!
Wir helfen Ihnen...

Schützen Sie Ihre Angehörigen in einer schwierigen Situation vor Unsicherheit und Kosten. Dabei sind Ihre Wünsche bindend.

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst

BESTATTER
Beruflich und von Herzen gewidmet

089/68 30 68
www.musik-und-trauer.de

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTES
VERFÜGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKW's von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

BV
BUND VERBAND DEUTSCHER BESTATTER

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“ erscheint am 24. Mai 2023

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-3326
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 – 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Tag und Nacht erreichbar

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Trauerfall – was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 • www.städtische-bestattung.de